

**Verfahrensordnung
für den Schlichtungsausschuss
an der Verwaltungsakademie Berlin /
zuständige Stelle**

Vom 28.8.2008
ABZ L

Telefon: 030 / 9021-4626, intern: 921-4626

gemäß
Beschluss des VAK – Vorstandes
vom 8.10.2008

ABSCHNITT I - ALLGEMEINES

§ 1 – Errichtung und Zuständigkeit

Die Verwaltungsakademie Berlin (VAK), als zuständige Stelle nach dem BBiG, errichtet gemäß § 111 Absatz 2 Satz 1 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin.

§ 2 – Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zusammen. Für jeden Vertreter wird je ein Stellvertreter benannt.

(2) Die Ausschussmitglieder werden durch die VAK für drei Jahre berufen.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeiteinsatz wird eine Entschädigung gewährt.

§ 3 – Vorsitz

(1) Die Mitglieder bestimmen einen Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt zur Hälfte der Berufszeit.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

ABSCHNITT II - VERFAHREN

§ 4 – Antragstellung

(1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder Auszubildenden tätig. Bei minderjährigen Auszubildenden ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

(2) Der Antrag ist formlos zu stellen und muß mindestens enthalten:

- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten: Antragsteller und Antragsgegner
- das Antragsbegehren
- die Begründung des Antragsbegehrens

§ 5 – Verfahrensablauf

(1) Die Verfahrensbeteiligten sind vom Ausschuss mündlich zu hören. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Ziel der mündlichen Verhandlung ist - im Rahmen einer umfassenden Erörterung des Sach- und Streitstandes - eine einvernehmliche Regelung – insbesondere einen Vergleich - herbeizuführen.

(3) Sofern die Verhandlungen zu keiner einvernehmlichen Regelung führen, berät der Ausschuss in Abwesenheit der Beteiligten, fällt einen Spruch oder stellt fest, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war. Dies gilt auch dann, wenn eine Partei zur Verhandlung nicht erscheint.

(4) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 6 – Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Ausschussmitglieder.

§ 7 – Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Verfahrensbeteiligten schriftlich zugestellt.

(2) Eine vor dem Ausschuss erzielte einvernehmliche Regelung ist, unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens, von den Ausschussmitgliedern und den Verfahrensbeteiligten zu unterzeichnen.

(3) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch wird von den Mitgliedern unterzeichnet, verkündet und unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe den Verfahrensbeteiligten unverzüglich zugestellt. Der Spruch wird nur wirksam, wenn er von den Verfahrensbeteiligten ausdrücklich anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruchs muss schriftlich, innerhalb einer Woche nach Verkündung, erfolgen.

§ 8 – Vollstreckbarkeit und Klage

(1) Aus einem Vergleich, der vor dem Schlichtungsausschuss geschlossen wurde, und aus einem von den Verfahrensbeteiligten anerkannten Spruch, findet die Zwangsvollstreckung statt. Ein Vergleich oder ein Spruch muss vom zuständigen Arbeitsgericht für vollstreckbar erklärt werden.

(2) Wird der Spruch nicht anerkannt, kann nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.

§ 9 – Kosten

(1) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(2) Kosten der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.

Abschnitt III - Inkrafttreten

§ 10 – Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt ab dem 1.1.2009 in Kraft.